STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Stadtentwicklung Fachbereich Umwelt und Bauen	
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker	2017/0054/1
Telefon:	02521 29-415	öffentlich

Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum

Auswahl eines Standortes im Bereich der Bahnhofstraße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.04.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) die Nutzung des auf der Bahnhofstraße gegenüber Hausnummer 5 liegenden Parken und Reisen-Parkplatzes (P+R) für einen Zeitraum von sechs Jahren zur Errichtung einer Doppel-Ladestation verbindlich einzuräumen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Flächen für den allgemeinen Parkverkehr durch Anordnung erforderlicher Verkehrszeichen auszuschließen. Die zeitnahe Errichtung der Station wird die Verwaltung gemeinsam mit der evb koordinieren.

Kosten/Folgekosten

Die Markierungs- und Kennzeichnungsarbeiten belaufen sich auf maximal 350 Euro pro Stellplatz.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2017 stehen bei dem Produktkonto 120109.524200/724200 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens – 5.000 Euro zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Nutzung städtischer Verkehrsflächen durch Dritte erfolgt im Wege der Sondernutzungserlaubnis nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Die Privilegierung von Parkflächen zum Laden von Elektrofahrzeugen kann nach den Vorschriften der §§ 45 fortfolgende Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfolgen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 22. März 2017 erläuterte der Geschäftsführer der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb), Herr Dennis Schenk, das Vorhaben des Energieversorgers, auf insgesamt vier zentralen städtisch bewirtschafteten Parkflächen in Beckum und Neubeckum Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf eigene Rechnung zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, (siehe Vorlage 2017/0054 –Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum – und Niederschrift über die Sitzung). Hierbei soll es sich um Ladestationen handeln, die parallel zwei Fahrzeuge mit der notwendigen elektrischen Energie versorgen können.

An dem aktuell aufgelegten Förderprogramm des Bundes „Ladeinfrastruktur" zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Ladesäulen hatte sich die evb mit ihrer Maßnahme bereits beteiligt.

Herr Schenk sprach sich in der Sitzung für den aus Sicht des Versorgers optimalen Standort am oberen großen Parken und Reisen-Parkplatz (P+R) aus. Hiergegen führte die Verwaltung an, dass der bestehende hohe Parkdruck auf beiden P+R-Parkplätzen wegen Reduzierung des nachgefragten Angebots auf Akzeptanzprobleme von Pendlern stoßen dürfte. Als Alternative schlug die Verwaltung die Installation der Säule am Parkstreifen Bahnhofstraße in Höhe des Sanitärgroßhandels bzw. der dortigen Gastronomie vor.

Der Ausschuss hat die Absicht der evb zur Verwirklichung des Projektes zur Kenntnis genommen und der Verwaltung bereits den Auftrag erteilt, dem Versorger die Nutzung der anderen drei vorgestellten Parkflächen im Stadtgebiet verbindlich einzuräumen. Gegenwärtig entwickelt die Verwaltung gemeinsam mit der evb die Überlassungsvereinbarung, die möglichst alle Standorte erfassen soll.

Bezüglich der Wahl eines geeigneten Standorts im Bereich des Bahnhofs erteilte der Ausschuss der Verwaltung den Auftrag, sämtliche Alternativen in der Nähe zu prüfen und zu bewerten.

2. Gemeinsam mit der evb sind zwischenzeitlich sechs Standortmöglichkeiten in Bahnhofsnähe geprüft und bewertet worden. Es handelt sich dabei um folgende Standorte:

a) Auf dem südlich an die Bushaltestelle angrenzenden Industriegrundstück befinden sich in unmittelbarer Nähe Grünflächen, die für eine Errichtung einer Doppelladesäule grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind. Jedoch weist die evb darauf hin, dass die Installation nicht nur höhere Tiefbaukosten verursacht. Auch die elektrische Anbindung einer Ladesäule an diesem Standort wäre nur mit sehr hohen Kosten verbunden. Die evb hat daher Verhandlungen mit der Grundeigentümerin im Ergebnis abgelehnt.

b) Der von der evb bevorzugte Standort im großen Parken und Reisen-Parkplatz zwischen Bahnhofstraße und Mauerstraße zeichnet sich aus Sicht der Verwaltung dadurch aus, dass dort in besonderer Weise, nämlich unter Ausnutzung jeglichen Parkraums, Fahrzeuge abgestellt werden. Es ist zu befürchten, dass die Errichtung einer Ladesäule an dieser Stelle nicht die notwendige Akzeptanz bei suchenden Fahrzeugführerinnen und -führern erhält. Daher hält die Verwaltung an ihrer Auffassung fest, dass auf die Installation hier möglichst zu verzichten ist.

c) Bei der Errichtung der Ladesäule auf dem Parkstreifen vor dem Sanitärgroßhandel bzw. vor der Gastronomie sind die von der evb im Termin angeführten Argumente nicht rundweg von der Hand zu weisen. Aus östlicher Richtung kommende Fahrzeuge könnten versuchen, die in Reihe linksseitig angeordneten Lademöglichkeiten direkt anzufahren. Hierbei würde während des Ladevorgangs gegen die Fahrtrichtung geparkt. § 12 Absatz 4 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt jedoch, dass zum Parken der rechte Seitenstreifen einschließlich der entlang der Fahrbahn angelegten Parkstreifen zu benutzen ist. Insbesondere beim Verlassen der Ladestation und dem Wiederbefahren der Bahnhofstraße kann es zu gefährlichen Situationen kommen, wenn ihnen Fahrzeuge aus dem Kurvenbereich entgegenkommen.

Darüber hinaus weist die evb auf folgenden technischen Nachteil hin: Sollten zum Beispiel. zwei Fahrzeuge gleichen Herstellers versuchen den Ladevorgang zu starten, kann es aufgrund der Anordnung der Ladevorrichtung am Auto nicht gewährleistet werden, dass beide Fahrzeuge gleichzeitig laden können. Vermeidbar wäre dieser Umstand nur, wenn sich ein Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung in die Parkbucht stellen würde.

d) Die Einrichtung der Säule im Bereich des gegenüberliegenden, neu angelegten Parken und Reisen-Parkplatzes verschärft den oben beschriebenen Parkdruck bei zeitlich unbeschränkten Parkangeboten in ähnlicher Weise. Die Reduzierung des gegenwärtigen Angebotes könnte auch hier auf Unverständnis bei Pendlerinnen und Pendlern sorgen. Festzustellen ist jedoch, dass hier der Verfügung stehende Raum weniger intensiv beansprucht wird. Die evb hält diesen Standort für eine sehr gute Alternative zum Standort am großen Parkplatz.

e) Geprüft wurde ferner die Einrichtung einer Ladesäule auf der Bahnhofstraße an der Parkfläche zwischen Friseurbetrieb und Supermarkt. Angesichts der aktuellen gestalterischen Entwicklung im Bereich des Supermarktes kann abschließend noch keine Bewertung zur Geeignetheit vorgenommen werden. Gegebenenfalls ergibt sich hier in Zusammenhang mit der Erschließung des K+K-Marktes die Möglichkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung des Bereichs. Die feste Installation der geförderten E-Ladesäulen würde dann für die Dauer deren Zweckbindungsfrist von sechs Jahren die Entwicklung an dieser Stelle behindern.

f) Bereits in der Sitzung des Ausschusses am 22. März 2017 ist überlegt worden, den Bahnhofsvorplatz für die Doppel-Ladesäule nebst Stellplätzen zu ertüchtigen. Durch die Umgestaltung der Verkehrsstation mit dem Tunnelneubau und die dadurch möglich gewordene Veräußerung des Bahnhofsgebäudes ist derzeit die Planung für die Nutzung des Vorplatzes noch nicht abgeschlossen. Die tatsächliche spätere Nutzung kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden. Die feste Installation der geförderten E-Ladesäulen würde auch hier für die Dauer deren Zweckbindungsfrist die Entwicklung an dieser Stelle behindern. Grundsätzlich ist darüber hinaus die Platzierung von Ladestationen und sonstigen Parkflächen auf dem Vorplatz sehr problematisch und schränkt die Schaffung erforderlicher Aufenthaltsqualität im direkten Umfeld des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes erheblich ein.

3. Die Prüfung weiterer Standorte hat ergeben, dass diese oftmals aus städteplanerischen oder technischen Gründen sowie aufgrund von Aspekten der Verkehrsgefährdung kritisch zu bewerten sind. Es gibt im Bahnhofsumfeld keinen Standort, der den Belangen des Energieversorgers und den von der Verwaltung zu berücksichtigenden Aspekten vollumfänglich genügt.

Unter Berücksichtigung aller Umstände schlägt die Verwaltung den Standort „Neuer P+R-Parkplatz“ auf der Bahnhofstraße vor. Hier werden sowohl die Belange der evb als auch Verkehrssicherheitsaspekte ausreichend gewahrt. Auch wenn nach wie vor insbesondere in der Frühphase der Bereitstellung mit einer geringeren Auslastung der Ladestellen zu rechnen ist, sind diese nicht auszuschließenden Akzeptanzprobleme insbesondere bei notwendiger Überwachung des Haltverbots für den allgemeinen Parkverkehr im Ergebnis hinzunehmen.

4. Ein Vertreter der evb wird eventuelle Fragen in der Sitzung des Ausschusses beantworten.

Anlage(n):

ohne